



Resolution der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz verabschiedet an der Delegiertenversammlung in Frauenfeld, 29. Mai 2010

Resolution der Geschäftsleitung: Ein fairer Mindestlohn für alle!

3800 Franken Mindestlohn! Dies entspricht rund 60 Prozent des aktuellen Medianlohnes. Dieser Mindestlohn soll als Stundenlohn von 22 Franken (Stand 2011) in der Verfassung verankert werden. Damit erhalten wir eine Grundlage, um gegen Lohndumping vorzugehen. Es kann nicht sein, dass man im Gastgewerbe, im Detailhandel oder als Reinigungskraft trotz 100 Prozent Arbeitseinsatz nicht über die Runden kommt. Die Schweiz als eines der reichsten Länder dieser Erde darf sich keine „working poor“ leisten. Ein fairer Mindestlohn für 100 Prozent Arbeit: Das ist die zentrale Formel auf dem Weg zu sozialer Gerechtigkeit.

Der geplante Verfassungsartikel (Art. 110a neu) gibt Bund und Kantonen den Auftrag, Massnahmen zum Schutz der Löhne zu treffen. Das geschieht primär über eine Förderung von Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und subsidiär über einen nationalen gesetzlichen Mindestlohn. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 22 Fr./Stunde (2011). Er wird an die Lohn- und Teuerungsentwicklung angepasst. Die Kantone erhalten die Kompetenz, höhere Mindestlöhne als der nationale Mindestlohn festzulegen.

In der Schweiz ist rund die Hälfte der Arbeitnehmenden einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt. Ungefähr drei Viertel dieser GAV-Unterstellten sind durch Mindestlöhne geschützt.

Umgekehrt bedeutet das, dass 60 Prozent der Lohnabhängigen nicht über Mindestlöhne abgesichert sind.

Art. 110a Schutz der Löhne

¹ Bund und Kantone treffen Massnahmen zum Schutz der Löhne auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt.

² Sie fördern zu diesem Zweck insbesondere den Abschluss und die Einhaltung von orts-, berufs- und branchenüblichen Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen.

³ Der Bund erlässt einen gesetzlichen Mindestlohn. Dieser wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, mindestens aber im Ausmass des AHV-Rentenindex.

⁴ Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zwingende Lohnuntergrenze. Der Bund kann für besondere Arbeitsverhältnisse Ausnahmeregelungen erlassen.

⁵ Die Ausnahmeregelungen und die Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohnes an die Lohn- und Teuerungsentwicklung werden unter Mitwirkung der Sozialpartner erlassen.

⁶ Die Kantone können zwingende Zuschläge auf den gesetzlichen Mindestlohn erlassen.

Übergangsbestimmung zu Art. 110a (Schutz der Löhne)

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt Fr. 22.– pro Stunde. Bei Inkraftsetzung wird die seit dem Jahr 2011 aufgelaufene Lohn- und Preisentwicklung gemäss Art. 110a Abs. 3 hinzugerechnet. Der Bundesrat setzt Artikel 110a spätestens drei Jahre nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat nach Mitwirkung der Sozialpartner die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Antrag der Geschäftsleitung:

Der Parteitag von Ende Oktober 2009 hat bereits beschlossen, dass eine Mindestlohn-Initiative lanciert werden soll. Die Geschäftsleitung beantragt der Delegiertenversammlung nun die Unterstützung zur Mitlancierung der Mindestlohn-Initiative, wie sie vom SGB an deren Delegiertenversammlung am 17. Mai 2010 verabschiedet worden ist.

Beschluss der Delegiertenversammlung:

Einstimmige Annahme bei einer Enthaltung.